

Große Kreisstadt Öhringen

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE HUBBERG“ der Stadt Öhringen, Gemarkung Michelbach am Wald

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Öhringen hat am 24.01.2023 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB den Entwurf des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Hubberg“ Michelbach am Wald und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Hubberg“ Michelbach am Wald vom 24.01.2023.

Das Plangebiet umfasst den südwestlichen Teilbereich des Flst. 2428, Gemarkung Michelbach am Wald. Der Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Lageplan:



Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Flächen, auf denen Solarmodule der Freiflächen-PV-Anlage errichtet werden sollen, werden als „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik“ festgesetzt. Sie dienen der Stromerzeugung durch Sonnenenergie. Hier sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter oder Trafostationen, Leitungen, Zuwegungen und Einfriedungen zulässig. Neben der Aufstellung von Solarmodulen sollen die Flächen auch landwirtschaftlich nutzbar sein (Mahd und / oder Beweidung). Die Flächen unter und zwischen den Modulen sollen aus diesem Grund dauerhaft als extensives Grünland angelegt werden. Die bisherige Nutzung als reine landwirtschaftliche Nutzfläche ist nicht länger vorgesehen.

Der Bebauungsplan soll eine eindeutige rechtliche Grundlage schaffen, um die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen. Die Ziele des Bebauungsplans liegen in der Erzeugung erneuerbarer Energien in einer Zeit des Klimawandels und steigender Energiepreise. Der Bebauungsplan leistet somit einen Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen ist gemäß §2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht liegt den Unterlagen bei.

Folgende Umweltbezogene Informationen sind verfügbar

Umweltbericht vom 24.01.2023

- Fachziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung
- Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltbezogenen Plänen
- Bestandsaufnahme der Aspekte des Umweltschutzes (Istzustand)
 - Schutzgebiete
 - Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter
- Voraussichtlich erheblich beeinflusste Schutzgüter
- Prognose der Umweltentwicklung bei Plandurchführung und Nullvariante und deren Bewertung
- Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
 - Erforderlichkeit der Eingriffsregelung
 - Rechnerischer Nachweis des Ausgleichsbedarfs
- Vermeidungs-, Minderungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Angaben zu alternativen Planungsmöglichkeiten
- Vorgehensweise bei der Durchführung der Umweltprüfung
- Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Artenschutzrechtliche Prüfung vom 09.01.2023

- Naturräumliche Vorgaben / Untersuchungsgebiet
- Methoden
 - Habitatpotenzialanalyse
 - Bestandsaufnahme der Fledermäuse
 - Bestandsaufnahme der Brutvögel
- Ergebnisse der Bestandsaufnahmen und Bestandsbewertung
 - Habitatpotenzialanalyse
 - Fledermäuse
 - Vögel
- Prüfung der Betroffenheit besonders und/oder streng geschützter Arten
 - Fledermäuse
 - Vögel
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (V)
 - Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen (K)
 - Maßnahmen zum Monitoring

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu den Themen:

- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (LGRB) in Bezug auf Hinweise zur Geotechnik und zum Grundwasser
- Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken zu Erholungseignung

- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Naturschutz (Obstbaumbestand, FFH-Gebiet, geschützte Biotope, artenschutzrechtliche Untersuchung), zum Bodenschutz und zu Blendeffekten
- Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis zu Blendwirkungen, zum Bodenschutz, zum Wasserschutz, zum Naturschutz (FFH-Gebiet, Biotopverbund, artenschutzrechtliche Prüfung)
- Stellungnahme des LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis zum Naturschutz (Obstbaumbestand, artenschutzrechtliche Prüfung, Pflanzbindungsflächen, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Bürger zu den Themen:

- Aus der Öffentlichkeit gingen keine Bedenken und Anregungen ein.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus nachfolgenden Unterlagen

- Begründung in der Fassung vom 24.01.2023
- Umweltbericht in der Fassung vom 24.01.2023
- Bebauungsplan in der Fassung vom 24.01.2023
- Textliche Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 24.01.2023
- Artenschutzrechtliche Prüfung in der Fassung vom 09.01.2023
- Die bereits vorliegenden Stellungnahmen, welche im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung eingingen. Die Stellungnahmen können in ihrem genauen Wortlaut der Abwägungsübersicht entnommen werden.

liegt vom 20.03.2023 bis 25.04.2023

bei der Stadtverwaltung Öhringen, Marktplatz 15, 74613 Öhringen, im Treppenhaus 2. Stock während der üblichen Sprechzeiten zur allgemeinen Information der Bürger öffentlich aus. Die Unterlagen können während des genannten Zeitraums auch im Internet unter <https://www.oehringen.de/leben-wohnen/oeffentlichkeitsbeteiligung-bauleitplanung> abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Gemeinde vorgebracht werden. Diese können schriftlich an

Große Kreisstadt Öhringen, Stadtbauamt, Marktplatz 15, 74613 Öhringen

oder elektronisch per E-Mail an

bauleitplanung@oehringen.de

abgegeben werden.

Zudem können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtbauamt, Zimmer Nr. 101 (Frau Philipp, Herr Gemoll) und Zimmer Nr. 210 (Frau Massa) während den üblichen Öffnungszeiten abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der

Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 8:30 bis 12:15 Uhr

Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr

Große Kreisstadt Öhringen

10.03.2023

Thilo Michler

Oberbürgermeister